Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2004 Nr. 14 Veröffentlichungsdatum: 09.03.2004

Seite: 370



Bekanntmachung Nr. 2 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 2005 vom 9. März 2004

III.

Bekanntmachung Nr. 2 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 2005 vom 9. März 2004

Gem. § 48 c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch hat der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen in seiner Bekanntmachung Nr. 3 vom 2. Februar 2004 zur Vorbereitung der nächsten allgemeinen Wahlen veröffentlicht, dass er die allgemeine Vorschlagsberechtigung folgender Arbeitnehmervereinigungen festgestellt hat:

- Katholische Arbeitnehmerbewegung Deutschlands e.V. KAB -, Köln
- Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie IG BCE-, Hannover
- Bundesverband Evangelischer Arbeitnehmerorganisationen BVEA -, Berlin
- Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband im CGB DHV -, Hamburg
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Frankfurt/M.
- TRANSNET Gewerkschaft GdED, Frankfurt/M.

- BfA-Gemeinschaft Freie und unabhängige Interessengemeinschaft der Versicherten und Rentner der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte e.V., Rielasingen-Worblingen
- Christliche Gewerkschaft Metall CGM -, Stuttgart
- Kolpingwerk Deutschland, Köln
- Christliche Gewerkschaft Bergbau-Chemie-Energie CGBCE -, Saarbrücken
- Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft BDZ -, Berlin
- Deutsche Steuer-Gewerkschaft Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung DSTG -, Berlin
- komba-gewerkschaft, Köln
- Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten NGG -, Hamburg
- Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen Bundesverband GÖD -, München
- Kommunikationsgewerkschaft DPV DPVKOM -, Bonn
- Verband der Beamten der Bundeswehr e.V. VBB -, Bonn
- Christliche Gewerkschaft Postservice und Telekommunikation Bundesvorstand –
 CGPT -, Bonn
- TK-Gemeinschaft, unabhängige Versichertengemeinschaft der Techniker Krankenkasse
 e.V., Offenbach am Main
- KKH-Versichertengemeinschaft e.V., freie und unabhängige Gemeinschaft von Mitgliedern, Versicherten und Rentnern der Kaufmännischen Krankenkasse KKH, Feucht
- DAK-Mitgliedergemeinschaft e.V. Versicherte und Rentner- gegründet 1955 gewerkschaftsunabhängig -, Freudenberg
- Industriegewerkschaft Metall Vorstand -, Frankfurt/M.
- ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. Bundesverwaltung -, Berlin.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Feststellungen nach § 48 c Abs. 3 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch spätestens 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger Beschwerde eingelegt werden kann. Zu einer Beschwerde berechtigt sind die in § 48 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Personen und Vereinigungen sowie die Landeswahlbeauftragten. Die Beschwerde ist nach § 13 Abs. 2 Satz 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung beim

Bundeswahlausschuss für die Sozialversicherungswahlen

im Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung

53108 Bonn

schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Beschwerdeführer soll nach § 13 Abs. 2 Satz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung dem

Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen

im Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung

53108 Bonn

eine Abschrift der Beschwerde und ihrer Begründung übersenden.

45127 Essen, 9. März 2004

Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande NRW

Schürmann

- MBI. NRW. 2004 S. 370